

## Haushaltssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 120, 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 20. März 2014 und vom 8. Mai 2014 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Innenministers des Landes M-V vom 30.06.2014 - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	287.019.800	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	285.576.600	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.443.200	EUR
		EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	EUR
		EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	1.443.200	EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	1.443.200	EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	283.764.600	EUR	<sup>1</sup>
die ordentlichen Auszahlungen auf	275.209.800	EUR	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	8.554.800	EUR	
		EUR	
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR	
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR	
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR	
		EUR	
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.345.100	EUR	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.345.300	EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.000.200	EUR	
		EUR	
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.031.000	EUR	
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.585.600	EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-7.554.600	EUR	

festgesetzt.

<sup>1</sup> Einschließlich Einzahlung aus Altfehlbetragsumlage

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 12.809.000 EUR

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 28.352.100 EUR

## **§ 5 Kreisumlage**

Die Kreisumlage wird auf 43,87 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.052,3670 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Eigenkapital<sup>2</sup>**

Angabe entfällt

## **§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

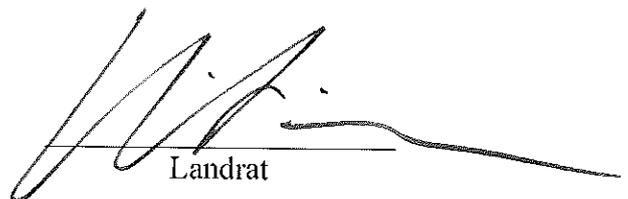
---

<sup>2</sup> Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 des Altkreises Ludwigslust weist ein Eigenkapital in Höhe von 59.496.598,88 EUR aus, die des Altkreises Parchim ein Eigenkapital in Höhe von 370.371,12 EUR.

4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Soziale Sicherung in den Teilhaushalten 50 und 52 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Aufwendungen und Auszahlungen für die Stützung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten werden zwischen den Teilhaushalten 51 und 52 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
9. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionsfähigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei ist ein Verhältnis der Ersparnis der ordentlichen Auszahlungen zu Investitionsauszahlungen von 4 zu 1 zu wahren. Dieses Verhältnis gilt nicht für den THH 42 (Schulen).
10. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
11. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
12. Die Einzahlungen aus Sachanlagen (Verkaufserlös Flughafen) unterliegen in Höhe der festgelegten Quote einer Zweckbindung gemäß § 13 GemHVO-Doppik, da ein sachlicher Zusammenhang mit der Privatisierungsvereinbarung zum Flughafen besteht.
13. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Parchim, 01. Juli 2014



  
Landrat

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 48 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. März 2014 sowie der Ergänzungsbeschluss am 12. Mai 2014 angezeigt worden.

### **Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2014**

1. Gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**12.809.000 EUR**  
**(in Worten: zwölf Millionen achthundertneuntausend Euro)**  
**vollständig genehmigt.**

2. Der nach § 120 Abs. 1 i.V.m. § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird **ohne Auflagen genehmigt.**

Gemäß § 92 Absatz 3 KV M-V i.V.m. § 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Parchim geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

*von Montag, 07. Juli 2014 bis Dienstag, 15. Juli 2014,  
während der allgemeinen Öffnungszeiten*

im Landratsamt Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, Zimmer 325, 19370 Parchim öffentlich aus.